



Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für Fernsehen und Film München

vom 6.08.2008

**geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 10.06.2011
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.12.2015
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 17.01.2024
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.08.2026**

Aufgrund von Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414) zuletzt geändert durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF München) folgende Satzung:

Aufgrund von § 22 Absatz 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 28. April 2026 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, hat die Hochschule die deutsche Rechtschreibung anzuwenden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt sind unzulässig. Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines
§ 1	Immatrikulationspflicht
B	Studierende
§ 2	Immatrikulationsvoraussetzungen
§ 3	Versagung der Immatrikulation
§ 4	Studienbeginn, Semesterzählung
§ 5	Mitwirkungspflicht
§ 6	Rückmeldung
§ 7	Beurlaubung
§ 8	Studiengangwechsel
§ 9	Exmatrikulation
C	Bestimmungen für Gaststudierende
§ 10	Gaststudierende
D	Schlussbestimmungen
§ 11	Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationspflicht

- (1) Studierende bedürfen vor Aufnahme des Studiums an der HFF München der Immatrikulation (Art 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG).
- (2) Studierende bzw. Studierender ist, wer zum Studium immatrikuliert ist (Art 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG).
- (3) Die Immatrikulation erfolgt nur für den Studiengang bzw. Studienschwerpunkt, in dem die Eignungsprüfung bestanden wurde.

B. Studierende

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation ist innerhalb der von der HFF München festgelegten Frist und der Vorgaben der Hochschule persönlich oder online im Studierendensekretariat zu beantragen.
²Die Immatrikulationsfrist und -form wird den Studienbewerberinnen und -bewerbern mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.
- (2) Zur Immatrikulation hat der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin vorzulegen bzw. nachzuweisen:
 - a) den Zulassungsbescheid der Hochschule,
 - b) einen gültigen Personalausweis oder Reisepass,
 - c) den Nachweis über die Entrichtung des Studierendenwerkbeitrags und ggf. eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung (Art. 121 BayHIG). Die Entrichtung muss in einer Summe unbar innerhalb der von der HFF München festgelegten Frist erfolgen.
 - d) bei ausländischen Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung, falls erforderlich,
 - e) gegebenenfalls den Nachweis der Exmatrikulation, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert war,
 - f) den ausgefüllten Immatrikulationsantrag,
 - g) eine gültige Krankenversicherung gemäß dem Studierendenmeldeverfahren der Krankenkassen (SMV) zu Studienbeginn.

Wenn die Nachweise nach Buchstaben a) bis g) vorliegen bzw. erfüllt sind, wird der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin immatrikuliert und bekommt eine Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt.

§ 3 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn einer der in Art. 91 BayHIG genannten Gründe vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 - a) der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Mitglieder der Hochschule ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen kann. Zur Prüfung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Hochschule kann zusätzlich die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung anfordern.
 - b) für den Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin ein gesetzlicher Betreuer bzw. eine gesetzliche Betreuerin bestellt ist,
 - c) der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,
 - d) die geforderten Unterlagen nach § 2 bis zu einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht eingereicht werden.

§ 4 Studienbeginn, Semesterzählung

- (1) Der Studienbeginn an der HFF München erfolgt für die Studiengänge grundsätzlich jeweils im Wintersemester.
- (2) ¹Zum Studium zugelassene Bewerber bzw. Bewerberinnen werden für das erste Fachsemester eingeschrieben. ²Eine Zulassung in ein höheres Fachsemester ist nicht möglich.

§ 5 Mitwirkungspflicht

¹Studierende sind verpflichtet, dem Studierendensekretariat der HFF München unverzüglich eine Änderung des Namens, der Anschrift sowie Tatsachen gemäß § 3 Abs. 2 a) bis c) sowie Mailadresse und Telefonnummer (soweit vorhanden) anzuzeigen. ²Bei Namensänderung ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

§ 6 Rückmeldung

- (1) Will der bzw. die Studierende das Studium im nächsten Semester an der HFF München fortsetzen, so hat er bzw. sie sich form- und fristgerecht zum Weiterstudium rückzumelden (Art. 93 Abs. 1 BayHIG).
- (2) Die Rückmeldefristen, sowie alle Daten zur Zahlung der erforderlichen Gebühren, werden in der hochschulüblichen Form bekannt gegeben.
- (3) Zur Rückmeldung im Studierendensekretariat haben die Studierenden vorzulegen bzw. nachzuweisen
 - a) den Nachweis über die Entrichtung des Studierendenwerkbeitrags und ggf. eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung (Art. 121 BayHIG); die Entrichtung muss in einer Summe unbar innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen.
 - b) eine gültige Krankenversicherung gemäß dem Studierendenmeldeverfahren der Krankenkassen (SMV).

Studierende sind rückgemeldet, wenn die Nachweise nach Buchstaben a) und b) vollständig vorliegen bzw. erfüllt sind.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Studierende können von der Hochschule auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Art. 93 Abs. 2 BayHIG).
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist für jedes Semester schriftlich mit dem entsprechenden Formular im Studierendensekretariat zu stellen. ²Der Antrag muss von einem Professor bzw. einer Professorin des entsprechenden Studienganges befürwortet werden. ³In den Diplomstudiengängen werden die Professoren bzw. Professorinnen der Abteilung I und II vom Studierendensekretariat informiert.
⁴Die Beurlaubung muss grundsätzlich während der Immatrikulations- bzw. der Rückmeldefrist für das folgende Semester beantragt werden. ⁵Später gestellte Anträge werden nur berücksichtigt, wenn Sie innerhalb der hochschulüblichen Form bekannt gemacht werden.
- (3) ¹Während der Beurlaubung können keine Studienleistungen und Prüfungen erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich (Art. 93 Abs. 3 BayHIG).
²Wenn die Beurlaubung aufgrund der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz erfolgt, können Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbracht werden (Art 93 Abs. 3 Satz 3 BayHIG). ³Studierende dürfen während des Urlaubssemesters keine Geräte ausleihen und auch keine Schnittplätze oder andere Räume (Kinos, Tonmischung etc.) an der HFF München buchen.
- (4) ¹Die Beurlaubung wird jeweils für ein ganzes Semester ausgesprochen. ²Eine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. ³Studierende bleiben während der Beurlaubung Mitglied der Hochschule, d. h. es besteht die Verpflichtung, den Studierendenwerksbeitrag sowie ggf. weitere verpflichtende Beiträge zu bezahlen.
- (5) Urlaubssemester zählen als Hochschulse semester, nicht als Fachsemester.
- (6) Die HFF München kann im Falle einer Erkrankung neben einem ärztlichen Zeugnis eine fachärztliche Bescheinigung verlangen.

§ 8 Studiengangwechsel

- (1) ¹Studierende der Diplomstudiengänge können im Einvernehmen mit den beteiligten Professoren bzw. Professorinnen in einen anderen Studiengang wechseln. ²Ein Studiengangwechsel ist nur auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden (im Studierendensekretariat), nach bestandener Vordiplomprüfung und mit schriftlicher Befürwortung der beteiligten Professoren bzw. Professorinnen und der Hochschulleitung (Kanzler bzw. Kanzlerin) möglich. ³Ausgeschlossen ist der Wechsel vom Studiengang Kino- und Fernsehfilm/Schwerpunkt Montage und vom Studiengang Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik/Schwerpunkt Montage in den Studiengang Kino- und Fernsehfilm oder in den Studiengang Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik.
- (2) In den Masterstudiengängen ist ein Studiengangwechsel nicht möglich.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden endet durch Exmatrikulation.
- (2) ¹Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs. 1 BayHIG).
²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach Bestehen der Abschlussprüfung immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation nach Art. 94 Abs. 3, Satz 1, Ziffer 2 BayHIG schriftlich beantragen, um einen weiteren Studiengang zu studieren. ³Dem Antrag ist eine schriftliche Befürwortung des aufnehmenden Studiengangs beizufügen. ⁴Der Antrag muss von der Verwaltung (Kanzler bzw. Kanzlerin) genehmigt werden.
- (3) Die Exmatrikulation gem. Art. 94 Abs. 2 BayHIG erfolgt auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden und kann frühestens zum Zeitpunkt des Antrageinganges erfolgen.
- (4) Studierende sind von Amts wegen in den in Art. 94 Abs. 2 BayHIG genannten Fällen zu exmatrikulieren.
- (5) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht gemäß § 2 form – und fristgerecht rückgemeldet haben.
- (6) Studierende können mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagensgründe des § 3 Abs. 2 a) bis c) nachträglich eintritt.
- (7) ¹Studierende können, nach Abstimmung mit der Hochschulleitung und den für den Studiengang/-schwerpunkt zuständigen Professoren bzw. Professorinnen, mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden, wenn sie trotz schriftlicher Androhung der Exmatrikulation die Ordnung der HFF München weiterhin nachhaltig stören. ²In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen eine Fortführung des Studiums unter Abwägung aller Umstände für die Hochschule und ihre Mitglieder nicht zumutbar ist, ist eine vorherige schriftliche Androhung einer Exmatrikulation nicht erforderlich.
- (8) Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 10 Bestimmungen für Gaststudierende

- (1) ¹Die Hochschule kann Gaststudierende als weitere Studierende im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulieren. ²Gaststudierende bedürfen vor Aufnahme des Gaststudiums an der HFF München der Immatrikulation. ³Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben formalen Qualifikation wie die Studierenden. ⁴Die Hochschule kann – bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses – Ausnahmen von der nach Satz 3 erforderlichen Qualifikation zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers bzw. der Bewerberin zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann.
- (2) Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist, wer in dem Studiengang für den er bzw. sie zugelassen wurde, zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist.
- (3) Für das Gaststudium ist bei der Immatrikulation eine Gebühr gemäß Art. 13. Abs. 2 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit Art. Abs. 3 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Fernsehen und Film München in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (4) Gaststudierende können keine Geräte an der HFF München ausleihen oder selbständig benutzen und auch keine eigenen Projekte an der HFF München realisieren.

- (5) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist auf ein Semester befristet, sie kann auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert werden. ²Gaststudierende werden nicht Mitglied der HFF München. ³Gaststudierende haben keinen Studierendenstatus, sie nehmen nicht an Prüfungen teil.

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der HFF München vom 16.07.2026.

München, 17.08.2026


Daniel Sponsel
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 17.08.2026 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17.08.2026 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.08.2026.